

## Antrag der Redaktionskommission

vom 22.01.2016

Die Gemeindeordnung wird wie folgt abgeändert:	001	AS 101.100
		Gemeindeordnung
		Änderung vom
		Der Gemeinderat,
		nach Einsichtnahme in die Weisung des Stadtrats vom 1. April 2015 <sup>1</sup> ,
		beschliesst:
		Die Gemeindeordnung wird wie folgt geändert:
	002	
Art. 119 <sup>1</sup> Unter dem Namen Kongresshaus-Stiftung Zürich besteht eine öffentlich-rechtliche Anstalt mit eigener Rechtspersönlichkeit.	003	Art. 119 <sup>1</sup> Unter dem Namen Kongresshaus-Stiftung Zürich besteht eine öffentlich-rechtliche Anstalt mit eigener Rechtspersönlichkeit.
<sup>2</sup> Zweck der Stiftung ist die Bereitstellung und der Betrieb eines Kongress- und Konzertgebäudes am General-Guisan-Quai. Die Stiftung kann den Betrieb des Gebäudes ganz oder teilweise vertraglich an Dritte übertragen. Die Stiftung verfolgt keine Gewinnabsicht.	004	<sup>2</sup> Zweck der Stiftung ist die Bereitstellung und der Betrieb eines Kongress- und Konzertgebäudes am General-Guisan-Quai. Die Stiftung kann den Betrieb des Gebäudes ganz oder teilweise vertraglich an Dritte übertragen. Die Stiftung verfolgt keine Gewinnabsicht.
<ul> <li><sup>3</sup> Die Stiftung:</li> <li>a. erhält von der Stadt ein unverzinsliches Dotationskapital;</li> </ul>	005	<ul> <li>Die Stiftung <u>erhält von der Stadt</u>:</li> <li>a. ein unverzinsliches Dotationskapital; <u>und</u></li> </ul>

<sup>&</sup>lt;sup>1</sup> Begründung siehe STRB Nr. 295 vom 1. April 2015.

<ul> <li>b. übernimmt das Vermögen der 1937 errichteten privatrechtlichen Kongresshaus-Stiftung Zürich, einschliesslich des bestehenden Baurechts mit der Stadt;</li> <li>c. finanziert die Bereitstellung und den Betrieb durch Entgelte der Nutzenden des Kongressgebäudes und der Tonhalle, so dass die Kosten für den langfristigen Erhalt des Gebäudes möglichst gedeckt sind;</li> <li>d. erhält gegebenenfalls von der Stadt einen Betriebsbeitrag.</li> </ul>	b. gegebenenfalls einen Betriebsbeitrag.  4 Sie übernimmt das Vermögen der 1937 errichteten privatrechtlichen Kongresshaus-Stiftung Zürich, einschliesslich des bestehenden Baurechtsvertrags mit der Stadt.  5 Sie finanziert die Bereitstellung und den Betrieb durch Entgelte der Nutzenden des Kongressgebäudes und der Tonhalle, damit die Kosten für den langfristigen Erhalt des Gebäudes möglichst gedeckt werden.
<sup>4</sup> Die obersten Organe der Stiftung sind der Stiftungsrat und die Prüfstelle. Der Stiftungsrat kann Reglemente erlassen. Er untersteht der allgemeinen Aufsicht des Stadtrats.	Die obersten Organe der Stiftung sind der Stiftungsrat und die Prüfstelle.  Der Stiftungsrat kann Reglemente erlassen.  Er untersteht der allgemeinen Aufsicht des Stadtrats.
<sup>5</sup> Der Gemeinderat regelt die Grundzüge der Organisation und übt die Oberaufsicht aus.	Der Gemeinderat regelt die Grundzüge der Organisation der Stiftung und übt die Oberaufsicht über diese aus.

Es werden Statuten der Kongresshaus-Stiftung Zürich erlassen.	800	Statuten der Kongresshaus-Stiftung Zürich
Statuten der Kongresshaus-Stiftung Zürich		Der Gemeinderat,
vom [Datum des Gemeinderatsbeschlusses]  Der Gemeinderat, nach Einsichtnahme in die Weisung des Stadtrats vom 1. April 2015 <sup>1</sup> beschliesst:		gestützt auf Art. 119 Abs. 9 GO¹ und nach Einsichtnahme in die Weisung des Stadtrats vom 1. April 2015², beschliesst:

<sup>&</sup>lt;sup>1</sup> STRB Nr. 295 vom 1. April 2015

<sup>&</sup>lt;sup>1</sup> <u>AS 101.100</u> <sup>2</sup> <u>Begründung siehe</u> STRB Nr. 295 vom 1. April 2015<u>.</u>

	009			
I. Name, Zweck und Vermögen der Stiftung	010		I.	Name, Zweck und Vermögen der Stiftung
Art. 1 Name, Rechtsform und Sitz	011			
<sup>1</sup> Die Kongresshaus-Stiftung Zürich ist eine öffentlich-rechtliche Anstalt mit eigener Rechtspersönlichkeit.	012	Name, Rechtsform und Sitz		<sup>1</sup> Die Kongresshaus-Stiftung Zürich (Stiftung) ist eine ich-rechtliche Anstalt mit eigener Rechtspersönlichkeit.
<sup>2</sup> Die Stiftung hat ihren Sitz in der Stadt Zürich.	013		<sup>2</sup> Die S	Stiftung hat ihren Sitz in der Stadt Zürich.
<sup>3</sup> Für die Verbindlichkeiten der Stiftung haftet ausschliesslich das Stiftungsvermögen.	014			die Verbindlichkeiten der Stiftung haftet ausschliesslich tiftungsvermögen.
	015			
Art. 2 Stiftungszweck	016			
<sup>1</sup> Zweck der Stiftung ist die Bereitstellung und der Betrieb eines Kongress- und Konzertgebäudes am General-Guisan-Quai. Das Gebäude dient als Kongresshaus und als Tonhalle. Es wird insbesondere zur Durchführung von Kongressen und von Konzerten auf erstklassigem Niveau genutzt.	017	Zweck	eines l Quai. l Es wir	<sup>1</sup> Zweck der Stiftung ist die Bereitstellung und der Betr Kongress- und Konzertgebäudes am General-Guisan- Das Gebäude dient als Kongresshaus und als Tonhalle d insbesondere zur Durchführung von Kongressen und onzerten auf erstklassigem Niveau genutzt.
<sup>2</sup> Soweit die Erfüllung des Zwecks dies erfordert, kann die Stiftung Liegenschaften kaufen, verkaufen, mieten oder vermieten und Bau- rechte erwerben oder vergeben.	018		tung L	eit die Erfüllung des Zwecks dies erfordert, kann die St iegenschaften kaufen, verkaufen, mieten oder vermiet aurechte erwerben oder vergeben.
<sup>3</sup> Die Stiftung verfolgt keine Gewinnabsicht.	019		<sup>3</sup> Die S	Stiftung verfolgt keine Gewinnabsicht.
	020			
Art. 3 Stiftungskapital	021			

<sup>1</sup> Das Stiftungskapital besteht aus:	022 Stiftungska- pital 1 Das Stiftungskapital besteht aus:
<ul> <li>a. dem Vermögen einschliesslich Gebäude (Kongresshaus und Tonhalle), das die bisherige Kongresshaus-Stiftung der Stiftung übertragen hat;</li> <li>b. dem selbständigen und dauernden Baurecht auf dem Grundstück EN 2828;</li> </ul>	<ul> <li>a. dem Vermögen einschliesslich Gebäude (Kongresshau und Tonhalle), das die bisherige Kongresshaus-Stiftun der Stiftung übertragen hat;</li> <li>b. dem selbständigen und dauernden Baurecht auf dem Grundstück EN 2828;</li> </ul>
c. einem Dotationskapital, das die Stadt Zürich stiftet².	c. einem Dotationskapital, das die <u>Stadt stiftet</u> <sup>3</sup> .
<sup>2</sup> Der Wert des Stiftungskapitals ist zu erhalten.	Der Wert des Stiftungskapitals ist zu erhalten.
<sup>3</sup> Allfällige Überschüsse der Stiftung werden ausschliesslich im Sinne des Stiftungszwecks verwendet.	O24 3 Allfällige Überschüsse der Stiftung werden ausschliesslich Sinne des Stiftungszwecks verwendet.
	025
II. Betrieb, Vermietung und Benützung des Gebäudes	026 II. <u>Nutzung, Betrieb und Belegung</u> des Gebäudes
Art. 4 Betrieb	027
<sup>1</sup> Die Räume von Kongresshaus und Tonhalle werden für Kongresse, geschäftliche, gastronomische und kulturelle Anlässe genutzt und vermietet. Die Tonhalle ist Aufführungsort des Tonhalle-Orchesters.	Nutzung und Betrieb  Art. 4  Die Räume von Kongresshaus und Tonhalle werden Kongresse, geschäftliche, gastronomische und kulturelle Anlässe genutzt und vermietet. Die Tonhalle ist Aufführungsort des Tonhalle-Orchesters.
<sup>2</sup> Die Stiftung bewirtschaftet das Gebäude möglichst kostendeckend. Mit dem Ertrag sind die Unterhalts-, Instandstellungs- und Verwaltungskosten sowie die weiteren nötigen Aufwendungen zu decken. Das Stiftungskapital gemäss Art. 3 Abs. 1 ist dagegen nicht zu verzinsen.	Die Stiftung bewirtschaftet das Gebäude möglichst kostend ckend. Mit dem Ertrag sind die Unterhalts-, Instandstellungs- und Verwaltungskosten sowie die weiteren nötigen Aufwen- dungen zu decken.

<sup>&</sup>lt;sup>2</sup> (Gemeindebeschluss vom....)

<sup>&</sup>lt;sup>3</sup> Gemeindebeschluss vom ....

<sup>3</sup> Die Stiftung kann den Betrieb des Gebäudes vertraglich ganz oder teilweise auf Dritte übertragen.	030		<sup>3</sup> Die Stiftung kann den Betrieb des Gebäudes vertraglich ganz oder teilweise auf Dritte übertragen.
	031		
Art. 5 Vermietung	032		
Die Belegung der für den Musikbetrieb bestimmten Räume erfolgt in gemeinsamer Absprache zwischen der Tonhalle-Gesellschaft und der Stiftung bzw. Dritten, die gemäss Art. 4 Abs. 3 mit dem Betrieb des Gebäudes beauftragt sind.	033	Belegung	Art. 5 Die Belegung der für den Musikbetrieb bestimmten Räume erfolgt in gemeinsamer Absprache zwischen der Tonhalle-Gesellschaft und der Stiftung <u>oder</u> Dritten, die gemäss Art. 4 Abs. 3 mit dem Betrieb des Gebäudes beauftragt sind.
Art. 6 Rechte und Pflichten der Tonhalle-Gesellschaft	035		
<sup>1</sup> Die Tonhalle-Gesellschaft hat das Recht, die für den Musikbetrieb bestimmten Räume des Gebäudes (grosser und kleiner Tonhalle-Saal, Kammermusiksaal, Übungssäle, Solisten- und Stimmzimmer) und die erforderlichen Anlagen an 160 Tagen pro Jahr zu benutzen.	036	Rechte und Pflichten der Tonhalle- Gesellschaft	Art. 6 <sup>1</sup> Die Tonhalle-Gesellschaft hat das Recht, die für den Musikbetrieb bestimmten Räume des Gebäudes (grosser und kleiner Tonhalle-Saal, Kammermusiksaal, Übungssäle, Solisten- und Stimmzimmer) und die erforderlichen Anlagen an 160 Tagen pro Jahr zu <u>nutzen</u> .
<sup>2</sup> Sie zahlt für die Benützung der Räume gemäss Abs. 1 eine möglichst kostendeckende Entschädigung i.S.v. Art. 4 Abs. 2.	037		<sup>2</sup> Sie <b>entrichtet</b> für die <b>Nutzung</b> der Räume gemäss Abs. 1 eine möglichst kostendeckende Entschädigung <b>gemäss</b> Art. 4 Abs. 2.
<sup>3</sup> Die Nutzungskonditionen werden in Verträgen zwischen der Stiftung und der Tonhalle-Gesellschaft festgehalten. Die Stiftung bindet Dritte, die gemäss Art. 4 Abs. 3 mit dem Betrieb beauftragt sind, soweit nötig in diese Verträge ein.	038		<sup>3</sup> Die Nutzungskonditionen werden in Verträgen zwischen der Stiftung und der Tonhalle-Gesellschaft festgehalten. Die Stiftung bindet Dritte, die gemäss Art. 4 Abs. 3 mit dem Betrieb beauftragt sind, soweit nötig in diese Verträge ein.
	039		

III. Organe der Stiftung	040		III.	Organe der Stiftung
Art. 7 Stiftungsrat	041			
<sup>1</sup> Die Stiftung wird von einem Stiftungsrat geleitet.	042	Stiftungsrat	Art. 7	<sup>1</sup> Die Stiftung wird von einem Stiftungsrat geleitet.
<sup>2</sup> Der Stiftungsrat besteht aus fünf Mitgliedern, die durch den Stadtrat gewählt werden. Dabei steht der Tonhalle-Gesellschaft das Recht zu, zwei Mitglieder vorzuschlagen. Der Stiftungsrat soll so zusammengesetzt sein, dass die notwendigen Fachkenntnisse vorhanden sind.	043		Stadtr  3 Der  vorzus	Stiftungsrat besteht aus fünf Mitgliedern, die durch den rat gewählt werden. Tonhalle-Gesellschaft <u>steht</u> das Recht zu, zwei Mitgliedeschlagen. Stiftungsrat soll so zusammengesetzt sein, dass <u>die Mit</u> -
<sup>3</sup> Der Stiftungsrat konstituiert sich selber.	044		gliede	er die notwendigen Fachkenntnisse <u>mitbringen</u> . Stiftungsrat konstituiert sich <u>selbst</u> .
<sup>4</sup> Erreicht ein Mitglied des Stiftungsrats das 70. Altersjahr, so kann es nach Ablauf der Amtszeit nicht wiedergewählt werden.	045		[vgl. Z	eile 053b]
Art. 8 Beschlussfassung	047			
<sup>1</sup> Der Stiftungsrat ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist. Er fasst seine Beschlüsse mit einfachem Mehr der anwesenden Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Präsidentin oder der Präsident.	048	Beschluss- fassung	der M fache	<sup>1</sup> Der Stiftungsrat ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit itglieder anwesend ist. Er fasst seine Beschlüsse mit einm Mehr der anwesenden <b>Mitglieder</b> . Bei Stimmengleichntscheidet die Präsidentin oder der Präsident.
Beschlüsse und Wahlen können auch auf dem Zirkularweg gefasst werden, sofern kein Mitglied die mündliche Beratung verlangt.	049			chlüsse können auch auf dem Zirkularweg gefasst wer- ofern kein Mitglied die mündliche Beratung verlangt.
	050			

Art. 9 Amtsdauer	51	
<sup>1</sup> Die Amtsdauer der Mitglieder des Stiftungsrats beträgt vier Jahre. Sie beginnt am 1. September nach der Gesamterneuerungswahl des Stadtrats.	Art. 9 Die Amtsdauer der Mitglieder des Stiftungsrats vier Jahre. Sie beginnt am 1. September nach der Ges neuerungswahl des Stadtrats.	
<sup>2</sup> Die Wiederwahl ist möglich.	<sup>53</sup> Die Wiederwahl ist möglich.	
[vgl. Zeile 045]	<sup>53</sup> Nach Erreichen des 70. Altersjahres kann ein Mitg Stiftungsrats nicht wiedergewählt werden.	lied de
	54	
Art. 10 Kompetenzen	55	
<ul> <li>Dem Stiftungsrat stehen folgende unübertragbare Kompetenzen zu. Er:</li> <li>a. unterhält und betreibt das Gebäude der Stiftung, soweit er den Betrieb nicht ganz oder teilweise vertraglich auf Dritte überträgt;</li> <li>b. beschliesst über Anträge zu Statutenänderungen (Art. 14);</li> <li>c. regelt die Vertretungs- und Unterschriftsberechtigung für die Stiftung;</li> <li>d. beschliesst über Budget und Jahresrechnung und nimmt Kenntnis vom Revisionsbericht;</li> <li>e. erstellt den Tätigkeitsbericht;</li> <li>f. kann Reglemente erlassen, insbesondere über die Vermietung und Benützung der einzelnen Gebäudeteile und über Einzelheiten der Organisation.</li> </ul>	<ul> <li>Kompetenzen Zu:         <ul> <li>a. Beschlüsse über Anträge zu Statutenänderunge mäss Art. 14;</li> <li>b. Regelung der Vertretungs- und Unterschriftsbere gung für die Stiftung;</li> <li>c. Beschlüsse über Budget und Jahresrechnung ukenntnisnahme des Revisionsberichts;</li> <li>d. Erstellen des Tätigkeitsberichts;</li> <li>e. Erlass von Reglementen, insbesondere über die mietung und Benützung der einzelnen Gebäudet über Einzelheiten der Organisation.</li> </ul> </li> <li><sup>2</sup> Der Stiftungsrat unterhält und betreibt das Gebäustitung, soweit er den Betrieb nicht ganz oder teilwertraglich auf Dritte übertragen hat.</li> </ul>	en <b>ge-</b> echti- ind e Ver- eile und

<sup>2</sup> Im Übrigen kommen dem Stiftungsrat alle Kompetenzen zu, die nicht einem anderen Organ übertragen worden sind.	057		<sup>3</sup> <u>Dem</u> Stiftungsrat <u>stehen</u> alle <u>weiteren</u> Kompetenzen zu, die nicht einem anderen Organ übertragen worden sind.
	058		
Art. 11 Geschäftsführung	059		
<sup>1</sup> Der Stiftungsrat kann eine Geschäftsführung ernennen.	060	Geschäfts- führung	Art. 11 Der Stiftungsrat kann eine Geschäftsführung ernennen.
<sup>2</sup> Der Stiftungsrat regelt die Aufgaben und Zuständigkeiten der Geschäftsführung in einem Reglement.	061		<sup>2</sup> Der Stiftungsrat regelt die Aufgaben und Zuständigkeiten der Geschäftsführung in einem Reglement.
	062		
Art. 12 Prüfstelle	063		
Der Stiftungsrat wählt im Einvernehmen mit dem Stadtrat für die Dauer eines Geschäftsjahres eine unabhängige, externe Prüfstelle nach Massgabe der gesetzlichen Bestimmungen. Ihr Amt endet mit der Abnahme der Jahresrechnung. Eine Wiederwahl ist möglich.	064	Prüfstelle	Art. 12 <sup>1</sup> Der Stiftungsrat wählt im Einvernehmen mit dem Stadtrat für die Dauer eines Geschäftsjahres eine unabhängige externe Prüfstelle gemäss den gesetzlichen Bestimmungen. <sup>2</sup> Ihr Amt endet mit der Abnahme der Jahresrechnung. Die Wiederwahl ist möglich.
<sup>2</sup> Die Prüfstelle überprüft das Rechnungswesen der Stiftung jährlich und unterbreitet dem Stiftungsrat den Prüfungsbericht.	065		<sup>3</sup> <u>Sie</u> überprüft das Rechnungswesen der Stiftung jährlich und unterbreitet dem Stiftungsrat den Prüfungsbericht.
Die Prüfstelle teilt dem Stiftungsrat Mängel mit, die sie bei Ausführung ihres Auftrags wahrnimmt. Werden diese Mängel nicht innert nützlicher Frist behoben, hat die Prüfstelle den Stadtrat zu orientieren.	066		<sup>4</sup> <u>Sie</u> teilt dem Stiftungsrat Mängel mit, die sie bei <u>der</u> Ausführung ihres Auftrags <u>festgestellt hat</u> . Werden diese Mängel nicht innert nützlicher Frist behoben, <u>informiert</u> die Prüfstelle den <u>Stadtrat darüber</u> .
	067		

IV. Aufsicht	068	I	V. Aufsicht
Art. 13	069		
<sup>1</sup> Die Tätigkeit der Stiftung steht unter der allgemeinen Aufsicht des Stadtrats und der Oberaufsicht des Gemeinderats.	070	_	Art. 13 <sup>1</sup> Die Tätigkeit der Stiftung steht unter der allgemeinen Aufsicht des Stadtrats und der Oberaufsicht des Gemeinderats.
<ul> <li>Der Stiftungsrat:</li> <li>a. reicht dem Stadtrat das Budget, den Finanzplan und die von ihm erlassenen Reglemente zur Kenntnisnahme ein;</li> <li>b. reicht dem Stadtrat Rechnung und Geschäftsbericht zuhanden des Gemeinderats zur Kenntnisnahme ein.</li> </ul>	071	r r -	Der <u>Stiftungsrat reicht</u> dem Stadtrat das Budget, den Finanzplan und die von ihm erlassenen Reglemente zur Kenntnisnahme ein. <u>Er</u> reicht dem Stadtrat Rechnung und Geschäftsbericht zunanden des Gemeinderats zur Kenntnisnahme ein.
	072		
V. Schlussbestimmungen	073	,	V. Schlussbestimmungen
Art. 14 Änderung der Stiftungsstatuten	074		
Hält der Stiftungsrat eine Statutenänderung für angezeigt, so stellt er dem Stadtrat zuhanden des Gemeinderats einen entsprechenden, begründeten Antrag.	075	derung	Art. 14 <sup>1</sup> Hält der Stiftungsrat eine Statutenänderung für <u>ange-zeigt, stellt</u> er dem Stadtrat zuhanden des Gemeinderats einen entsprechenden, begründeten Antrag.
<sup>2</sup> Der Stadtrat kann dem Gemeinderat von sich aus Statutenänderungen beantragen. In diesem Fall holt er vorgängig eine Stellungnahme des Stiftungsrats ein.	076	á	Der Stadtrat kann dem Gemeinderat von sich aus Statuten- änderungen beantragen. Er holt vorgängig eine Stellungnah- me des Stiftungsrats ein.
	077		
Art. 15 Aufhebung der Stiftung	078		
<sup>1</sup> Im Fall einer Aufhebung der Stiftung ist vorgängig der vorzeitige	079	Aufhebung der Stiftung	Art. 15 <sup>1</sup> Vor der Aufhebung der Stiftung ist der vorzeitige

Heimfall gemäss Baurechtsvertrag herbeizuführen.			Heimfall gemäss Baurechtsvertrag herbeizuführen.
<sup>2</sup> Bei einer Auflösung der Stiftung fällt das noch vorhandene Vermögen an die Stadt Zürich.	080		<sup>2</sup> Bei <u>der</u> Auflösung der Stiftung fällt <u>das vorhandene</u> Vermögen an die <u>Stadt</u> .
	081		
Art. 16 Inkrafttreten	082		
Der Stadtrat setzt diese Statuten in Kraft.	083	Inkrafttreten	Art. 16 Der Stadtrat setzt diese Statuten in Kraft.
	084		
	085		Zustimmung: Präsident Mark Richli (SP), Referent; Adrian Gautschi (GLP), Eduard Guggenheim (AL), Patrick Hadi Huber (SP), Christina Hug (Grüne), Dr. Daniel Regli (SVP), Claudia Simon (FDP) Abwesend: Karin Weyermann (CVP)
			Für die Redaktionskommission Präsident Mark Richli (SP) Sekretärin Marion Engeler